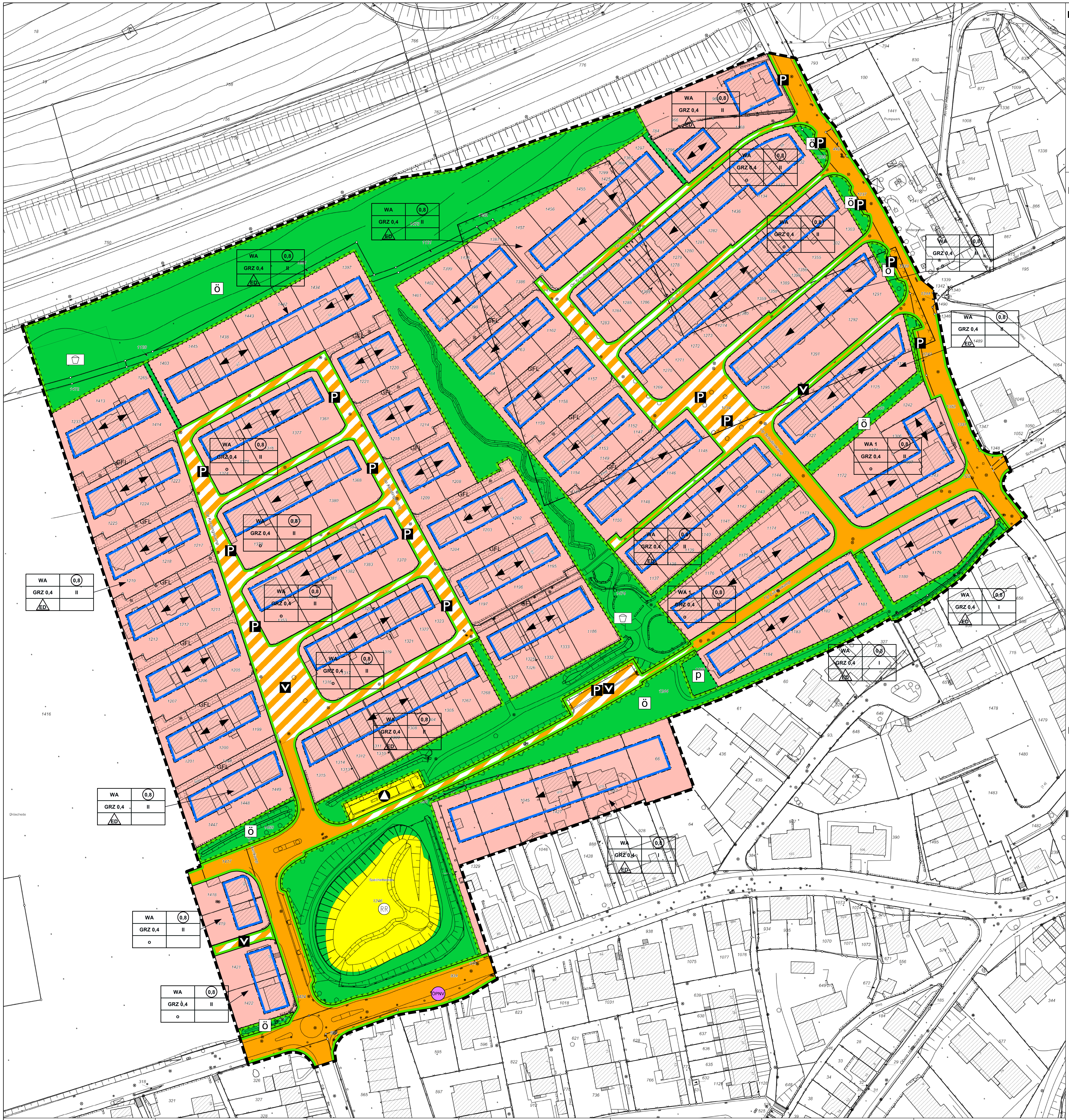

I. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl IS. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl IS. 4147),
- des Gesetzes für den Ausbau erneuerbare Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl IS. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl IS. 3026),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1086).

Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Städtebau, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

I. Zeichnerische Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB und §§ 16 bis 23 BauNVO

GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
(0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
o	offene Bauweise
△ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▬	Baugrenze

3. Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

▬	Straßenbegrenzungslinie
🟧	Straßenverkehrsfläche
▨	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche)
P	Parkplätze innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (unverbindlich)

4. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

🟨	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung
▲	Wertstoffcontainer
RR	Regenrückhaltebecken

5. Grünflächen nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

ö	Öffentliche Grünflächen
p	Private Grünfläche
🟩	Spielplatzbereiche

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

▭	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
SPE	Ziel Schutz, Pflege und Entwicklung

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL	Mit Geh- Fahr und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

8. Linien mit begrenzendem Charakter

········	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung innerhalb eines Baugebietes

9. Plangebiet nach § 9 Abs. 7 BauGB

▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. Sonstige Zeichnerische Festsetzungen und Darstellungen

Gestalterische Festsetzungen

nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW

◄──►	Hauptfirstrichtung

Sonstige zeichnerische Darstellungen

ÖPNV	Bushaltestelle

III. Textliche Festsetzungen

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung - Zulässigkeit von Nutzungen

1.1 WA-Gebiete
In den WA-Gebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit ausgeschlossen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 6 ff BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen

2.1 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen
Wintergärten, Glashäuser, Veranden sowie Garagen können die festgesetzten rückwärtigen Baugrenzen ausnahmsweise bis zu 2,0 m überschreiten. Terrassenüberdachungen können die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise bis zu 4,0 m überschreiten. Für die nördlich an der Autobahn gelegenen Wohngebiete mit Süderschließung ist auch eine Überschreitung der südlichen Baugrenze um bis zu 4,0 m durch Terrassenüberdachungen ausnahmsweise zulässig (gem. § 31 Abs. 1 BauGB).

2.2 Traufhöhe
Für die Wohngebiete wird eine Traufhöhe für eingeschossige Baugebiete mit einem Höchstmaß von 3,5 m und für zweigeschossige Baugebiete mit einem Höchstmaß von 6,5 m festgesetzt. Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauO NW zu verstehen. Bezugspunkt für die Festlegung der Traufhöhen ist die Höhe der Oberkante der nördlich angrenzenden Erschließungsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 18 BauNVO), ansonsten die geplante. Ausnahmsweise darf das Höchstmaß der Traufhöhe um 1,0 m bei den nördlichen, an der Autobahn gelegenen Gebäuden und in den WA1-Gebieten überschritten werden. Bezugshöhe ist hier entsprechend die Oberkante der ausgebauten, bzw. geplanten südlich angrenzenden Erschließungsfläche.

2.3 Firsthöhe
Für die Wohngebiete wird eine Firsthöhe mit einem Höchstmaß von 11,5 m festgesetzt. Der Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der angrenzenden nördlichen Erschließungsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite. Maßgeblich ist die nördlich angrenzende ausgebaute Straßenhöhe (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 18 BauNVO), ansonsten die geplante. Ausnahmsweise darf das Höchstmaß der Firsthöhe um 1,0 m bei den nördlichen, an der Autobahn gelegenen Gebäuden und in den WA1-Gebieten überschritten werden. Bezugshöhe ist hier entsprechend die Oberkante der ausgebauten, bzw. geplanten südlich angrenzenden Erschließungsfläche.

2.4 Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude
Für die Höhe des Erdgeschossfußbodens wird eine maximale Höhe von 0,5 m im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Als Fußbodenhöhe ist die Oberkante des fertiggestellten Fußbodens anzusehen. Bezugspunkt für die Festlegung der Fußbodenhöhe ist die Höhe der Oberkante der nördlich angrenzenden Erschließungsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 18 BauNVO), ansonsten die geplante. Ausnahmsweise darf das Höchstmaß der Erdgeschossfußbodenhöhe um 1,0 m bei den nördlichen, an der Autobahn gelegenen Gebäuden und in den WA1-Gebieten überschritten werden. Bezugshöhe ist hier entsprechend die Oberkante der ausgebauten, bzw. geplanten südlich angrenzenden Erschließungsfläche.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen und Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

3.1 Ausschluss von Stellplätzen und Garagen
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den seitlichen Abstandsflächen und auf den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO). Ausnahmsweise ist innerhalb von Reihenhauszeilen und in den WA1-Gebieten auch eine Anlage von Sammelgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich - Voraussetzung ist eine einheitliche Gestaltung und die Begrünung der Garagendächer (§ 31 Abs. 1 BauGB). Ausnahmsweise ist bei Doppelhäusern auf der nördlichen Seite der Erschließungsflächen die Anlage von Stellplätzen zulässig.

3.2 Ausschluss von Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den Vorgärten unzulässig (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. mit § 14 BauNVO). Zu Trockenmauern (s. Grünordnungsplan) müssen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO einen Mindestabstand von 3,0 m (gemessen vom äußeren Böschungsfuß) einhalten.

3.3 Nicht überbaute Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 sowie § 86 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauO NRW).

3.4 Vorgärten
Vorgärten dürfen nicht als Abstell- oder Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 sowie § 86 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauO NRW).

4. Verkehrsflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Verkehrsflächen
Innerhalb der Verkehrsflächen werden Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers angeordnet. Die genaue Lage und Dimensionierung bleibt der konkreten Entwurfsplanung der Verkehrsflächen überlassen. Ebenso bleibt die genaue Lage der Baumpflanzungen und Parkplätze innerhalb der Verkehrsflächen der konkreten Entwurfsplanung der Verkehrsflächen überlassen.

5. Öffentliche Grünflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen stehen in Verbindung mit den Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und von Festsetzungen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser. Die öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu begrünen und können Fuß- und Radwege, Sitzbänke, Spielgelegenheiten für Kinder u. ä. ebenso aufnehmen wie Flächen für die Abwasserbeseitigung.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen oder Teile baulicher Anlagen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.1 Befestigung von Flächen
Gemäß dem Grünordnungsplan sind die dort gekennzeichneten öffentlichen Fußwege, öffentliche Parkplätze, private Stellplätze sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien (wie beispielsweise wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen, Rasenpflastersteine oder wasserdurchlässige Betonsteine) herzustellen oder es ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenschicht voruzunehmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

6.2 Begrünung von Sammelgaragen
Gemäß dem Grünordnungsplan sind Dächer von Sammelgaragen dauerhaft extensiv zu begrünen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. mit Nr. 25 BauGB)

6.3 Einfriedungen mit Hecken
Die im Grünordnungsplan gekennzeichneten Bereiche, an denen private Grundstücksflächen an öffentliche Grünflächen angrenzen, sind mit freiwachsenden Laubgehölzhecken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Mindestbreite: 1,5 m) einzufrieden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB).

6.4 Anlage von Trockenmauern
Die im Grünordnungsplan gekennzeichneten Bereiche sind mit naturnahen Trockenmauern (durchschnittlich 1,2 m Höhe und 0,8 m Breite) zu versehen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

6.5 Baumpflanzungen in Verkehrsflächen
Innerhalb der Verkehrsflächen sind gemäß Grünordnungsplan Bäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. nach Abgang zu ersetzen. Die Anzahl der Baumpflanzungen muss mindestens dem dargestellten Umfang entsprechen. Die genaue Lage bleibt dem Straßenentwurf überlassen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB).

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL
Die mit GFL gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Iserlohn sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen einschließlich Telekommunikation belastet. Die genaue Lage der belasteten Flächen bleibt der Grundstücksparzellierung und Entwurfsplanung vorbehalten.

8. Immissionsschutzflächen und -anlagen

8.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind als passive Schallschutzmaßnahmen Fenster der Schallschutzklasse 2 (SSK2) einzubauen und für Wand-Fassadenelemente ein bewertetes Schalldämm-Maß von Rw=49 dB einzuhalten. Empfohlen wird, notwendige Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen auf der der Autobahn abgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder diese Fenster mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

9. Zuordnungsfestsetzung

Es erfolgt eine Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB):
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB getroffenen Festsetzungen dienen dem Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffsflächen als Sammelausgleich zugeordnet. Hiervon entfallen
- 47 % auf die öffentlichen Verkehrsflächen,
- 49 % auf die neuen Baugrundstücke
- 4 % auf Retentionsflächen.

B: Gestalterische Festsetzungen

nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 und 4 BauONW

1.1 Gestaltung von Doppelhäusern, Reihenhäusern und Hausgruppen
Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen sowie aneinandergereihte Garagen sind bezüglich der Fassadenmaterialien einheitlich zu gestalten.

1.2 Fassadenmaterialien
Fassadenoberflächen sind nur in hellem Putz, rotem Verblendmauerwerk, Holz oder in Glas auszuführen. Für untergeordnete Bauteile, Dach- und Staffelgeschosse sowie für energiesparende Maßnahmen sind Ausnahmen möglich.

1.3 Dachform und -neigung
Für Dächer von Gebäuden - mit Ausnahme von Nebenanlagen und Garagen - sind symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Neigung von 35 bis 45° und nach Norden geneigte Pultdächer mit einer Neigung von 10 bis 20° (Hochpunkt/First im Süden) vorgeschrieben.

1.4 Dacheindeckung
Geneigte Dachflächen (> 10°) sind nur mit unglasierten, rot, rotbraun- oder schwarzgraufarbenen Dachziegeln bzw. Betondachsteinen einzudecken. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarthermische Nutzung erforderlich sind (Solar- und Fotovoltaikzellen).

1.5 Dachgauben und Dachflächenfenster
Dachgauben und Dachflächenfenster dürfen 2/3 der gesamten Firstlänge nicht überschreiten und einen Mindestabstand von 1,25 m untereinander oder zum Ortgang aufweisen.

1.6 Einfriedungen
Die im Grünordnungsplan gekennzeichneten Bereiche, an denen private Grundstücksflächen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen mit Hecken einzufrieden. Dabei wird die Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze bevorzugt - auf eine Bepflanzung mit Nadelgehölzen sollte verzichtet werden.

IV. Kennzeichnungen

1. Ehemalige Ziegeleigrube
Innerhalb des mit x x x x x gekennzeichneten Bereiches der ehemaligen Ziegeleigrube ist eine Mindestabdeckung von 0,4 m mit nicht verunreinigtem Bodenmaterial zu erhalten oder bei Geländeveränderungen neu aufzubringen.

V. Hinweise

1. Erdarbeiten, Bodenbewegung, Bodenaushub
Sofern bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis – Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351/966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG). Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierung fordern.

Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgewerte nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Kampfmittelbeseitigung
Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Iserlohn zu kontaktieren und die Kampfmittelfreiheit zu überprüfen.
Sollte bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4. Artenschutz
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. vorkommende Bäume, Sträucher und andere Gehölze zu roden.

5. Niederschlagswasser
Unter Bezugnahme auf § 51a LWG ist Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu nutzen oder in das Niederschlagswassersystem einzuleiten. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Schmutzwassersystem ist ausgeschlossen. Möglichkeiten der Brauchwassernutzung werden empfohlen.

Der Bebauungsplan Nr. 154/1 "Rauhe Hardt-Ost" besteht aus 2 Blättern, die beide Bestandteil dieser Satzung sind.
Zu diesem Hauptplan (Blatt 1) gehört das Blatt 2 mit der Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 154/1 "Rauhe Hardt-Ost" Grünordnungsplan.

Übersicht 1:5.000

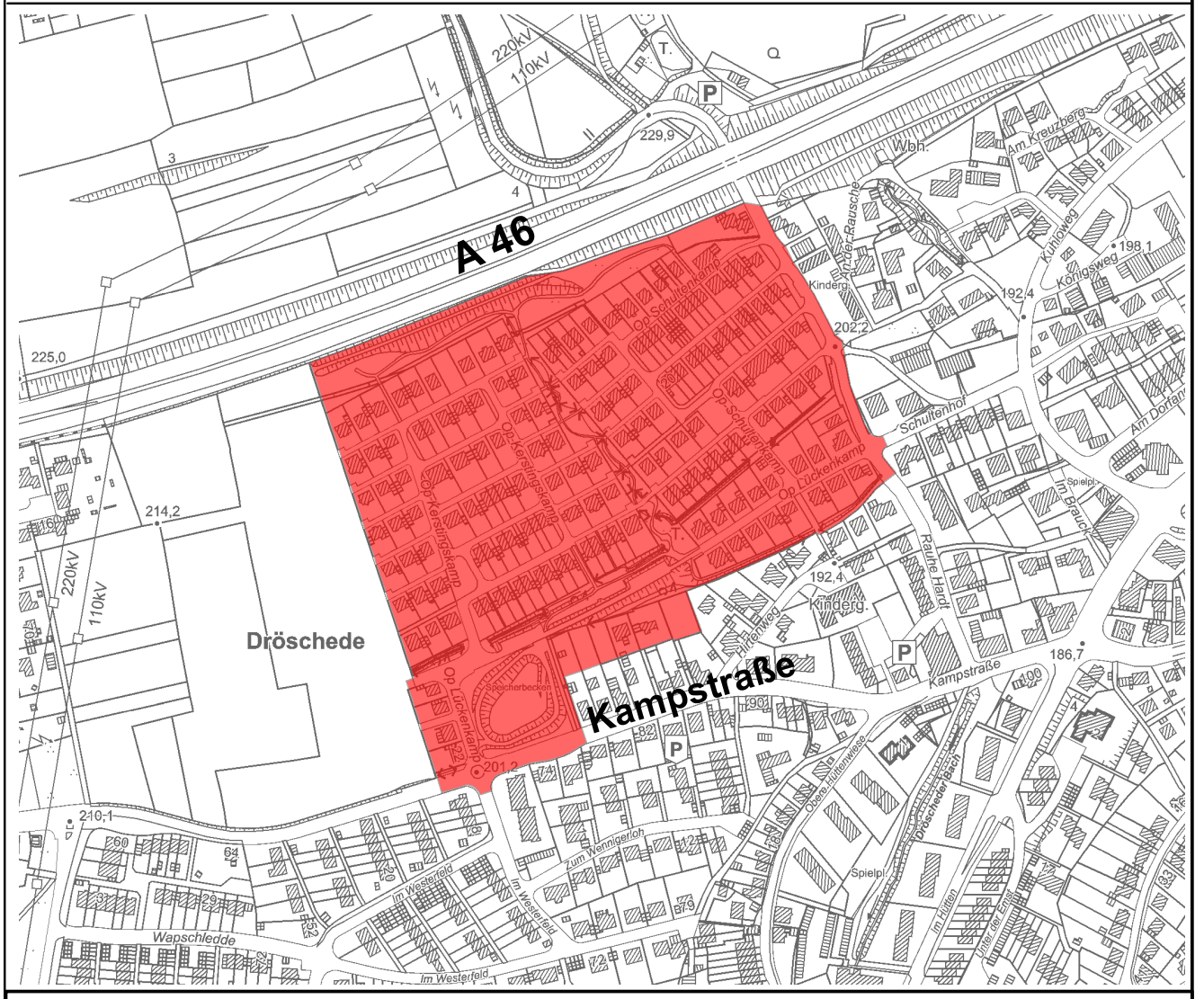

Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 154/1

Rauhe Hardt-Ost

3. Änderung

Stand 11.04.2022

Maßstab 1:500

N

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.I Nr. 3/91). Die Planunterlagen haben den Stand von März 2022.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn,den ....
Der Bürgermeister
Im Auftrag

....
Thomas
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Ernst-Herbert Thomas
Hindenburgstraße 5
58636 Iserlohn

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die vorliegende Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn,
Der Bürgermeister
In Vertretung

....
Thorsten Grote
Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am XX.XX.XXXX die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154/1 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den
Der Bürgermeister

....
Michael Joithe

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom XX.XX.XXXX übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Iserlohn, den
Der Bürgermeister

....
Michael Joithe

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am XX.XX.XXXX bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt mit der Berkanntmachung in Kraft.

Iserlohn, den
Der Bürgermeister

....
Michael Joithe